

SATZUNG
der
Marinomed Biotech AG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Marinomed Biotech AG.-----
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Korneuburg. -----

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist -----
 - a) die Forschung und Entwicklung von Medizinprodukten, biotechnologischen und pharmazeutischen Produkten sowie Nahrungsergänzungsmitteln; -----
 - b) die Beteiligung an anderen Unternehmen ähnlicher Art und die Übernahme der Geschäftsführung in solchen Unternehmen; -----
 - c) der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art; und -----
 - d) die Verwertung von Erfindungen und Patenten sowie der Handel mit Waren aller Art. -----
- (2) Die Gesellschaft ist darüber hinaus zur Erbringung von im Zusammenhang mit unter Abs. (1) angeführten Tätigkeiten stehenden Dienstleistungen und zur Ausübung aller Geschäfte und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nützlich und notwendig sind und ist insbesondere berechtigt, Beteiligungen im In- und Ausland jeder Art einzugehen. Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes sind von der Tätigkeit der Gesellschaft ausgenommen. -----
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten. -----

§ 3

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, sofern aufgrund des Gesetzes zwingend erforderlich, auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. -----

§ 4

Sprachregelung, Erklärungen an die Gesellschaft

- (1) Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. --
- (2) Erklärungen an die Gesellschaft können in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. -----
- (3) Sofern nicht eine zwingende Bestimmung des Aktiengesetzes oder die Satzung etwas anderes vorsieht, müssen Erklärungen von Aktionären an die Gesellschaft entweder schriftlich oder durch Erklärung in Textform (§ 4 Abs 4), die über ein international verbreitetes besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute übermittelt wird, dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können (z.B. SWIFT), erfolgen. -----
- (4) Sieht das Aktiengesetz, die Satzung oder die Einberufung einer Hauptversammlung für die Erklärung eines Aktionärs die Textform vor, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders, z.B. durch Hinzufügen des Namens, erkennbar gemacht werden. -----
- (5) E-Mails sind an die auf der Website der Gesellschaft unter „Investor Relations“ angegebene E-Mail-Adresse zu richten. -----
- (6) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch -----

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.839.940,-- (Euro eine Million achthundertneununddreißigtausendneunhundertvierzig). -----
- (2) Das Grundkapital ist zerlegt in 1.839.940 (eine Million achthundertneununddreißigtausendneunhundertvierzig) auf Inhaber lautende Stückaktien. Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. -----
- (3) *[Streichung dieser Bestimmung]* -----
- (4) Die Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können auf den Inhaber oder Namen lauten. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Beschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber. -----
- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 (2) Z1 (Paragraf einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer eins) Aktiengesetz um bis zu EUR 169.458,- (Euro einhundertneunundsechzigtausendvierhundertachtundfünfzig) durch Ausgabe von bis zu 169.458 (einhundertneunundsechzigtausendvierhundertachtundfünfzig) Stück auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht ("Bedingtes Kapital 2024/II"). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, als die Gläubiger von Finanzinstrumenten, zu deren Ausgabe der Vorstand in der ordentlichen Hauptversammlung vom 20.06.2024 (zwanzigsten Juni zweitausendvierundzwanzig) sowie in der außer-ordentlichen Hauptversammlung vom 19.12.2024 (neunzehnten Dezember zweitausendvierundzwanzig) mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wurde, von ihrem Bezugs- oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen beziehungsweise als jene, die zum Bezug oder Umtausch verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zum Bezug oder Umtausch erfüllen, und der Vorstand dazu beschließt, diese Finanzinstrumente mit neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2024/II zu bedienen. Der Ausgabebetrag je Aktie darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die aus dem Bedingten Kapital 2024/II neu ausgegebenen Aktien sind mit gleicher Gewinnberechtigung ausgestattet wie die übrigen zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Aktien. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. -----

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 (Paragraf einhundertfünfundvierzig) Aktiengesetz zum Zweck der Anpassung des Grundkapitals an das tatsächliche Grundkapital zu ändern. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2024/II nach Ablauf der Fristen nach den Bedingungen der Finanzinstrumente.-----

- (6) Der Vorstand ist bis 18.12.2029 (achtzehnten Dezember zweitausendneunundzwanzig) ermächtigt, gemäß § 169 (Paragraf einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 785.684,- (Euro siebenhundertfünfundachtzigtausendsechshundertvierundachtzig), allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 785.684 (siebenhundertfünfundachtzigtausendsechshundertvierundachtzig), neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zum Mindestausgabepreis von EUR 1,- (Euro eins) je Aktie (anteiliger Betrag am Grundkapital je Aktie) zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen ("Genehmigtes Kapital 2024/II").-----

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2024/II ausgegebenen neuen Aktien einzuräumen, wobei das gesetzliche Bezugsrecht den Aktionären in der Weise eingeräumt werden kann, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 (6) (Paragraf einhundertdreißig Absatz sechs) Aktiengesetz). --- Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2024/II ausgegebenen neuen Aktien ist in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % (zehn Prozent) des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2024/II bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung: -----

- (i) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) zu bedienen; und/oder-----

- (ii) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage in einer oder mehreren Tranche(n) erfolgt, um allenfalls im Interesse der Gesellschaft zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung, zur Deckung eines kurzfristig benötigten Liquiditätsbedarfs und/oder der Aufnahme neuer und/oder der Fortführung bestehender Projekte auch eine kurzfristige Mittelaufbringung schnell und flexibel zu sichern (insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens oder einer Privatplatzierung). -----

Darüber hinaus ist der Vorstand zusätzlich zu den obenstehenden Fällen des Direktausschlusses des gesetzlichen Bezugsrechts ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2024/II ausgegebenen neuen Aktien auszuschließen (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern:-----

- (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (z.B. Patenten) erfolgt; und/oder -----
- (ii) die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10 % (zehn Prozent) des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2024/II bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet. -----

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 145 (Paragraf einhundertfünfundvierzig) Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024/II ergeben. -----

- (7) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 3 Aktiengesetz um bis zu EUR 43.694 (Euro dreiundvierzigtausendsechshundertvierundneunzig) durch Ausgabe von bis zu 43.694 (dreiundvierzigtausendsechshundertvierundneunzig) auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht ("Bedingtes Kapital 2019"). Der Zweck des Bedingten Kapitals 2019 ist die Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem von der Hauptversammlung am 15.11.2018 genehmigten Stock Option Plan 2018, eingeräumt werden. Der Ausübungspreis, das ist jener Preis, den die Optionsberechtigten bei der Ausübung von Optionen an die Gesellschaft bezahlen müssen, ist nach Maßgabe der Bedingungen des Stock Option Plans 2018 zu ermitteln, wobei der Ausgabebetrag nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals

liegen darf. Der Aufsichtsrat wird gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2019 ergeben. -----

- (8) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 3 Aktiengesetz um bis zu EUR 54.000,- (Euro vierundfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 54.000 (vierundfünfzigtausend) auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht („Bedingtes SOP Kapital 2024“). Der Zweck des Bedingten SOP Kapitals 2024 ist die Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Management Stock Option Plan 2024 eingeräumt werden können. Der Ausübungspreis, das ist jener Preis, den die Optionsberechtigten bei der Ausübung von Optionen an die Gesellschaft bezahlen müssen, ist nach Maßgabe der Bedingungen des Management Stock Option Plans 2024 zu ermitteln, wobei der Ausgabebetrag nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf. Der Aufsichtsrat wird gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten SOP Kapital 2024 ergeben. -----

- (9) Die Summe aus -----

(i) neuen Aktien, die zur Bedienung von Finanzinstrumenten, zu deren Ausgabe der Vorstand in der Hauptversammlung vom 19.12.2024 (neunzehnten Dezember zweitausend-vierundzwanzig) mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wurde, ausgegeben werden, -----

(ii) neuen Aktien, die zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Stock Option Plan 2018 sowie dem Stock Option Plan 2024 eingeräumt werden sowie -----

(iii) aus dem Genehmigten Kapital gem. § 5 Abs. 6 der Satzung bereits ausgegebenen oder auszugebenden Aktien, für deren Ausgabe zum Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente bereits rechtswirksame Beschlüsse vorliegen, -----

darf den Betrag von 847.291 (achthundertsiebenundvierzigtausendzweihunderteinundneunzig) Stück nicht überschreiten. Das Bezugs- oder Umtauschrecht (beziehungsweise eine allfällige Bezugs- oder Umtauschpflicht) der Inhaber von Finanzinstrumenten muss jedenfalls gewahrt sein. -----

- (10) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 (Paragraph einhundertneunundfünfzig) Absatz 2 (zwei) Ziffer 1 (eins) Aktiengesetz um bis zu € 166.666,-- (einhundertsechszigtausendsechshundertsechszig Euro) durch Ausgabe von bis zu 166.666 (einhundertsechszigtausendsechshundertsechszig) Stück auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht ("Bedingtes Kapital 2025"). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, als die Gläubiger von Finanzinstrumenten, zu deren Ausgabe der Vorstand in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 23.09.2025 (dreiundzwanzigsten September zweitausendfünfundzwanzig) mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wurde, von ihrem Bezugs-, Wandlungs- oder Umtauschrecht auf beziehungsweise in Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen beziehungsweise als jene, die zum Bezug, zur Wandlung oder zum Umtausch verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zum Bezug, zur Wandlung oder zum Umtausch erfüllen, und der Vorstand dazu beschließt, die Lieferverpflichtungen aus diesen Finanzinstrumente mit neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) zu bedienen. Der Ausgabebetrag je Aktie darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die aus dem Bedingten Kapital 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) neu ausgegebenen Aktien sind mit gleicher Gewinnberechtigung ausgestattet wie die übrigen zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Aktien. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. -----
- Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 (Paragraph einhundertfünfundvierzig) Aktiengesetz zum Zweck der Anpassung des Grundkapitals an das tatsächliche Grundkapital zu ändern. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) nach Ablauf der Fristen nach den Bedingungen der Finanzinstrumente. -----

§ 6
Aktienurkunden

- (1) Die Inhaberaktien sind in einer oder mehreren Sammelurkunde(n) zu verbriefen. Die Sammelurkunde(n) ist (sind) bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. (3) Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen. -----
- (2) Soweit gesetzlich zulässig Aktienurkunden, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, Teilschuldverschreibungen sowie Zins- und Optionsscheine ausgegeben werden, setzt der Vorstand Form und Inhalt mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. In derselben Weise erfolgt die Festsetzung von Form und Inhalt für Sammelurkunden iSv § 6 Abs. (1). -----
- (3) Jeglicher Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist gemäß § 9 Abs. 3 Aktiengesetz ausgeschlossen. -----

III. VORSTAND

§ 7
Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens 2 (zwei) und höchstens 5 (fünf) Person(en). Die genaue Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. -----
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands sowie ein Vorstandsmitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands ernennen. -----

§ 8
Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen. -----
- (2) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand und bestimmt, welche Geschäfte und Maßnahmen – neben den sonstigen in § 95 Abs

5 Aktiengesetz angeführten Geschäften und Maßnahmen – der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. -----

- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, sofern es einen solchen gibt (Dirimierungsrecht). Bei Verhinderung des Vorsitzenden gibt die Stimme des Stellvertreters des Vorsitzenden den Ausschlag. -

§ 9

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. -----
- (2) Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. -----

§ 10

Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). -----
- (2) Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). -----
- (3) Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderberichte). -----
- (4) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten. -----
- (5) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit weitere Berichte über jede Angelegenheit der Gesellschaft zu verlangen. -----

IV. AUFSICHTSRAT

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 (drei) und maximal 6 (sechs) von der Hauptversammlung gewählten und, sofern anwendbar, den gemäß 110 Abs. 1 ArbVG entsandten Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat kommt die Aufgabe zu, den Vorstand bei der Führung des Unternehmens der Gesellschaft zu beraten und zu überwachen. -----
- (2) Falls die Hauptversammlung keine kürzere Funktionsdauer beschließt, gilt die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr der Wahl nicht eingerechnet. -----
- (3) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Hauptversammlungsbeschluss widerrufen werden. -----
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurücklegen. Sollte der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert sein oder selbst sein Amt zurücklegen, ist die Erklärung gegenüber dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats abzugeben. Die Zurücklegung wird vier Wochen nach Zugang wirksam, falls der Rücktritt nicht für einen anderen Zeitpunkt erklärt wird. -----
- (5) Die Wiederwahl (auch mehrmals) von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist zulässig. -----
- (6) Sollte ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, hat nur dann unverzüglich eine Ersatzwahl stattzufinden, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter 3 (drei) sinkt. -----
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. -----

§ 12

Vorsitzender und Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat, unter dem Vorsitz des ältesten Mitglieds, in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Funktion des Aufsichtsratsmitglieds, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. -----
- (2) Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. -----
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können ihre Funktionen jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich an den Aufsichtsrat zurücklegen, auch ohne, dass sie gleichzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. -----
- (4) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser. -----
- (5) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. -----
- (6) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können wiedergewählt werden. -----
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden für ihn vom Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden durch dessen Stellvertreter, abgegeben. -----

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat, sooft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten. -----
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich, vorzugsweise per E-Mail, oder durch eingeschriebenen Brief oder Telefax unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse, Anschrift oder Telefaxnummer der Aufsichtsratsmitglieder. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen. ----
- (3) Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe gestellter Antrag auf Einberufung

des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden nicht innerhalb von vierzehn Tagen entsprochen, so können die Antragsteller den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen. -----

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest 3 (drei) Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, persönlich physisch anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat nach dieser Bestimmung nicht beschlussfähig, kann eine Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens für den 5. (fünften) auf die beschlussunfähige Sitzung folgenden Werktag einberufen werden. Die auf Grund der neuerlichen Ladung einberufene Sitzung ist in Bezug auf die ursprüngliche Tagesordnung in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der zweiten Einberufung hinzuweisen ist. -----
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. -----
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung eine höhere Beschlussmehrheit zwingend vorschreibt. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats kommt eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (Dirimierungsrecht). -----
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen. -----
- (8) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegrafische oder Stimmabgabe mittels Telefax, E-Mail oder Telefon zulässig, wenn der Vorsitzende dies anordnet und alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen oder sich an ihm beteiligen. -----
- (9) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen befugt, die nur die Fassung betreffen. -----

§ 14

Ausschüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat bildet, soweit gesetzlich vorgeschrieben, aus seiner Mitte Ausschüsse. Darüber hinaus kann er Ausschüsse einsetzen. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Den Ausschüssen kann auch

die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden, soweit solche nach dem Gesetz oder der Satzung nicht dem Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit obliegen. -----

- (2) Hinsichtlich der Zusammensetzung, der Einberufung, der Teilnahmeberechtigung, der Beschlussfähigkeit, der Beschlussfassung und der Niederschrift sind, sofern der Aufsichtsrat nicht anderes beschließt, die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, mit der Maßgabe, dass ein Ausschuss auch aus nur zwei Mitgliedern bestehen kann. -----
- (3) Der Aufsichtsrat kann auch für Ausschüsse eigene Geschäftsordnungen beschließen. -----

§ 15

Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrats, Versicherung

- (1) Den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats gebührt für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die von der Hauptversammlung jährlich festgesetzt wird. Die Hauptversammlung kann beschließen, dass die Vergütung für ein Geschäftsjahr im Voraus gewährt wird und die Fälligkeitstermine festlegen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen. -----
- (2) Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt. -----
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltenen Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers Versicherung) einbezogen. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft. Der Vorstand wird ermächtigt, zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats die Versicherung in einem der Tätigkeit der Gesellschaft angemessenen Ausmaß abzuschließen. -----

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 16

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder in einer Landeshauptstadt Österreichs statt. Eine ordentliche Hauptversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. -----
- (2) Die Hauptversammlungen der Gesellschaft werden durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. -----
- (3) Die Einberufung ist spätestens am 28. (achtundzwanzigsten) Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. (einundzwanzigsten) Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 dieser Satzung zu erfolgen. Darüber hinaus sind die jeweils geltenden Rechtsvorschriften für die Einberufung von Hauptversammlungen zu beachten. -----
- (4) Aktionäre, deren Anteil zusammen 5% (fünf Prozent) des Grundkapitals erreichen, sind berechtigt, die Einberufung der Hauptversammlung schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung und eines Beschlussvorschlags samt Begründung zu jedem Tagesordnungspunkt zu verlangen. Das Verlangen ist zu begründen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein und die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. -----
- (5) Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% (fünf Prozent) des Grundkapitals erreichen, können schriftlich verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Ein derartiges Verlangen ist beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am 21. (einundzwanzigsten) Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 19. (neunzehnten) Tag vor der Hauptversammlung zugeht. -----
- (6) Aktionäre, deren Anteile zusammen 1% (ein Prozent) des Grundkapitals erreichen, können der Gesellschaft zu jedem Punkt der Tagesordnung Vorschläge zur Beschlussfassung samt einer Begründung übermitteln und verlangen, dass die Vorschläge zusammen mit den Namen der antragstellenden Aktionäre, der Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Website der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Bei

einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs. 2 Aktiengesetz. Der Kommunikationsweg zur Übermittlung der Beschlussvorschläge an die Gesellschaft wird in der Einberufung der Hauptversammlung festgesetzt. Ein derartiges Verlangen ist beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am 7. (siebenten) Werktag vor der Hauptversammlung zugeht. ----

- (7) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, in der Einberufung zur Hauptversammlung vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (§ 102 Abs. 4 Satz 1 Aktiengesetz). Auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung kann vorgesehen werden (§ 102 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die jeweiligen Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen. -----
- (8) Hauptversammlungen können nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG, BGBl. I 2023/79 in der jeweils gültigen Fassung) auch in Form einer (i) einfachen virtuellen Hauptversammlung (§ 1 Abs. 3 iVm. § 2 VirtGesG), (ii) einer moderierten virtuellen Hauptversammlung (§ 1 Abs. 3 iVm. § 3 VirtGesG), oder (iii) einer hybriden Hauptversammlung (§ 1 Abs. 4 iVm. § 4 VirtGesG) abgehalten werden. -----
- (9) Über die Form der Durchführung entscheidet das einberufende Organ. -----
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg – beispielsweise per E-Mail – abgeben können. Die betreffenden Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß. -----
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, die öffentliche Übertragung virtueller Hauptversammlungen vorzusehen. -----
- (12) Die Absätze (8) bis (11) dieses § 16 sind bis 31.12.2028 befristet. -----

§ 17

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung gel-

tend zu machen sind, sind nur solche Aktionäre berechtigt, die ihren Anteilsbesitz zum Ende des 10. (zehnten) Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) nachweisen. -----

- (2) Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a Aktiengesetz nachzuweisen, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen. -----
- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, kann jeder Aktionär eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Vertreter bestellen. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht ist per Post vor der Hauptversammlung oder persönlich bei der Hauptversammlung oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft zu übermitteln und muss von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a Aktiengesetz) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs. 3 Aktiengesetz gilt sinngemäß. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. -----
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet. -----

§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Nimmt weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch sein Stellvertreter an der Hauptversammlung teil, so hat zunächst der Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten. -----

- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlungen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung und entscheidet für jeden Tagesordnungspunkt über die Form der Abstimmung sowie das Verfahren zur Stimmenausszählung, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes bestimmt. -----

§ 19

Stimmrecht in der Hauptversammlung und Beschlüsse

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. -----
- (2) Soweit das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt, bedürfen die Beschlüsse der Hauptversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. -
- (3) Wenn bei Wahlen in den Aufsichtsrat im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung. -----
- (4) Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift. -----

VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 20

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. (ersten) Jänner eines Kalenderjahres und endet am 31. (einunddreißigsten) Dezember dieses Kalenderjahres. -----
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. -----

§ 21

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von 5 (fünf) Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht und einen

- Corporate Governance-Bericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Gewinnverteilung vorzulegen. -----
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Corporate Governance-Bericht zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb von 2 (zwei) Monaten nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. -----
- (3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten 8 (acht) Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinnes, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses. -----

§ 22

Gewinnverteilung

- (1) Soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt, wird der Bilanzgewinn auf die Aktionäre im Verhältnis der auf die Aktien eingezahlten Einlagen verteilt, wobei Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet worden sind, nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen sind, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden. Die Hauptversammlung kann dabei auch beschließen, den ausgewiesenen Bilanzgewinn zur Gänze oder teilweise von der Verteilung an die Aktionäre auszuschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die dadurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen. -----
- (2) Eine von der Hauptversammlung zur Ausschüttung beschlossene Dividende wird 30 (dreißig) Tage nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung zur Zahlung an die Aktionäre fällig, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. -----
- (3) Dividenden, die von Aktionären nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit in Empfang genommen werden, sind verfallen und werden den freien Rücklagen der Gesellschaft zugewiesen. -----

Zur Vorlage gemäß § 148 (Paragraph einhundertachtundvierzig) Absatz 1 (eins) Aktiengesetz an das Handelsgericht Wien. -----

Beurkundung

Ich bestätige, dass bei dem vorstehenden Wortlaut der Satzung der **Marinomed Biotech AG** mit dem Sitz in Korneuburg die geänderten Bestimmungen derselben mit dem von mir am 23.09.2025 (dreiundzwanzigsten September zweitausendfünfundzwanzig) zur Geschäftszahl: 15.107 beurkundeten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. -----

Wien, am 11.11.2025 (elften November zweitausendfünfundzwanzig). -----




öffentlicher Notar